

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rimbach

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Rimbach;

1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gräben“ in Rimbach sowie 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Gräben“ in Rimbach

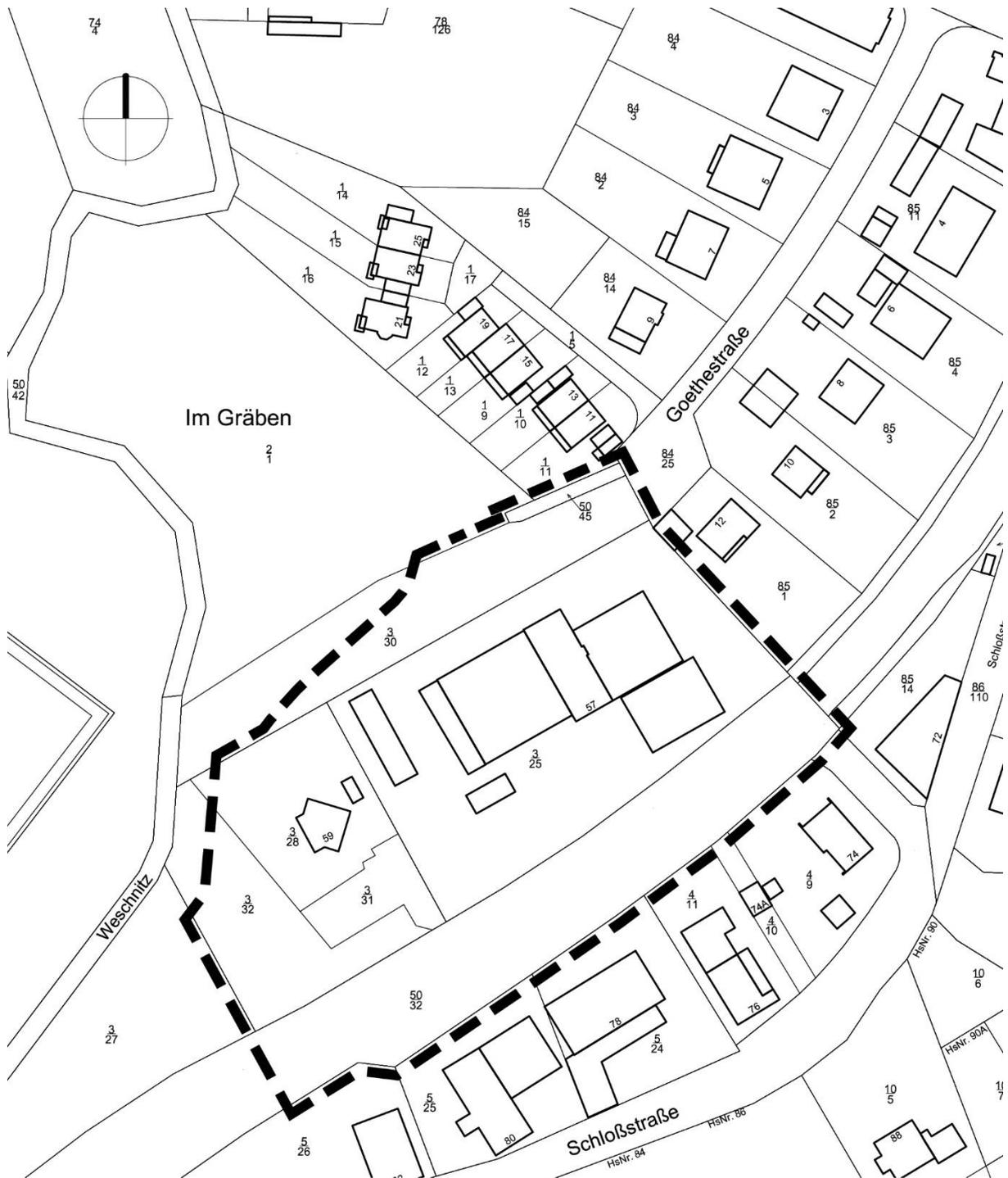
hier: Bekanntmachung der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 11.11.2021 zunächst die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Vorentwurfsplanung behandelt und darüber beschlossen. Anschließend wurde sowohl die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Gräben“ als auch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Gräben“ als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rimbach (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)) dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die angestrebte Nutzungsänderung sowie -ergänzung im Planbereich.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Bundesstraße (B38) am südlich gelegenen Ortsausgang der Gemeinde Rimbach. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst konkret folgende Grundstücke in der Gemarkung Rimbach, Flur 17, Flurstücke Nr. 3/25, Nr. 3/28 (teilweise), und Nr. 3/30 (teilweise), Nr. 3/31, Nr. 3/32 (teilweise), Nr. 50/32 (teilweise) und Nr. 50/45. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,3 ha.

Der von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Bereich umfasst die Gemarkung Rimbach, Flur 17, Flurstücke Nr. 3/25, Nr. 3/28 (teilweise), und Nr. 3/30 (teilweise), Nr. 3/31, Nr. 3/32 (teilweise) und Nr. 50/45. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,0 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches, sowie des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in den beigefügten Plandarstellungen durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Gräben“ in Rimbach (unmaßstäblich)

(Link: <https://www.rimbach-odw.de/de/gemeinde/aktuelles/amtl-bekanntmachungen>) zur Einsicht bereitgehalten.

Daneben werden die vorgenannten Entwurfsunterlagen zu den beiden Bauleitplanungen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während des oben genannten Zeitraumes als zusätzliches Informationsangebot bei der Gemeindeverwaltung Rimbach im Foyer des Rathauses, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb dieser Zeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass der Einlass in das Rathaus aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus im Sinne der Einhaltung der Hygiene-Bestimmungen per Klingel bzw. vorheriger Anmeldung/Terminvereinbarung gesteuert wird. Es wird deshalb darum gebeten, vor dem Besuch des Rathauses telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Dies ermöglicht einen geregelten Ablauf ohne Wartezeiten und mit möglichst wenig Kontakt. Telefonische Vereinbarungen können unter der zentralen Telefonnummer des Rathauses (06253/809-0) oder direkt mit dem Bauamt (06253/809-62) getroffen werden. Der Zugang zum Rathaus ist nur nach vorherigem Klingeln möglich, woraufhin Sie zu Ihrem Beratungstermin begleitet werden. Es wird im Übrigen darum gebeten, während des Aufenthaltes im Rathaus eine Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen und Abstand zu anderen Personen zu halten. Desinfektionsmittel wird im Rathaus bereitgehalten.

Die Öffentlichkeit wird durch die Einstellung der Entwurfsplanung ins Internet und die ergänzende öffentliche Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB förmlich an der Planung beteiligt. Es wird dazu darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist, d.h. innerhalb des oben genannten Zeitraumes Stellungnahmen zur Entwurfsplanung elektronisch beim Bauamt der Gemeinde Rimbach (E-Mail-Adresse: bauamt@rimbach-odw.de) abgegeben werden können. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist in diesem Zeitraum auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Rimbach, Rathausstraße 1 in 64668 Rimbach, möglich.

Weiterhin wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rimbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Zusammenhang mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Im Gräben“ in Rimbach wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen der beiden Bauleitplanverfahren für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen mit den diesbezüglich wesentlichen umweltbezogenen Inhalten sind verfügbar:

- Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB von Christina Nolden - Stadt- und Landschaftsplanung, Bensheim vom 01.09.2021 mit Anlagen (Anlage 1: Bestandsplan (realer Bestand) der Nutzungs- und Biotoptypen vom 12.07.2019, Anlage 2: Bestandsplan (fiktiver Bestand) der Nutzungs- und Biotoptypen vom 01.09.2021; Anlage 3: Entwicklungsplan der Nutzungs- und Biotoptypen vom 01.09.2021; Anlage 4: Bilanzierung zur Eingriffs-Ausgleichsplanung nach Hessischer Kompensationsverordnung (KV) vom 01.09.2021):
 - Bestandserhebung, -beschreibung und -bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen im Plangebiet mit diesbezüglichen Bestandsplänen (realer und fiktiver Bestand) sowie Entwicklungsplan
 - Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten aus Sicht der Umweltbelange (Ergebnis: Eine Prüfung von alternativen Standorten ist vorliegend nicht erforderlich, da es sich um eine planungsrechtliche Steuerung zur Entwicklung eines Gebietes mit bestehendem Baurecht handelt und dies nur an dieser Stelle erfolgen kann)
 - Prüfung der zu berücksichtigenden Fachgesetze und -pläne sowie der darin festgelegten Ziele (Ergebnis: Der Regionalplan Südhessen 2010 weist das Plangebiet als „Vorranggebiet Siedlung, Bestand“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ aus; der Flächennutzungsplan stellt die Flächen im Wesentlichen als „Gewerbliche Baufläche“ und „Landwirtschaft“ dar; das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung grenzt jedoch direkt an ein FFH-Gebiet an, das Plangebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Überschwemmungsgebiet und innerhalb des Risikoüberschwemmungsgebietes der Weschnitz, Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes)
 - Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens durch Betrachtung des Bestandes (Basisszenario) sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes aufgrund der voraussichtlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Durchführung der Planung und Betrachtung der umweltrelevanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorhabenbedingter Auswirkungen im Zusammenhang mit der Lage und naturräumlichen Einordnung des Bearbeitungsbereiches sowie den Schutzgütern Fläche, Boden (Bodenziele, Geologie und bodenkundliche Einordnung einschließlich Betrachtung des Belangs der Altlasten), Klima, Grund- und Oberflächenwasser, Flora (Vegetation/Biotoptypen) und Fauna (einschließlich Beschreibung der biologischen Vielfalt und der Artenschutzmaßnahmen), Landschaftsbild, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter sowie den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (Ergebnis: Aufgrund der Inanspruchnahme planungsrechtlich gesicherter Flächen, besteht hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Kumulation und Wechselwirkungen in Gegenüberstellung zur Ursprungsplanung keine maßgebliche zusätzliche Eingriffswirkung; die aus der Artenschutzprüfung resultierenden, erforderlichen Maßnahmen werden in der Entwurfsplanung berücksichtigt, sodass erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können; andere erhebliche Auswirkungen der Planung auf die in der Umweltprüfung behandelten Schutzgüter konnten nicht festgestellt werden; durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit als möglich reduziert; so werden durch die geplanten Pflanz-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen die Eingriffe in die Flora, die Böden, den Landschaftswasserhaushalt, die lokalklimatische Situation sowie das Landschaftsbild gemindert)
 - Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Betrachtung der Auswirkungen hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase, Abrissarbeiten, Abfälle, eingesetzte Techniken und Stoffe

- Berücksichtigung erneuerbarer Energien und einer effizienten Energienutzung durch Empfehlungen, Wohngebäude als Passivhäuser zu errichten bzw. regenerative Energieformen zu nutzen, um dem Klimawandel entgegenzuwirken
 - Bewertung der Störfallrisiken aufgrund von Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), des Abstandes zu Störfallbetrieben, von Erdbeben und des Klimawandels, nach der Risiken für die menschliche Gesundheit durch Unfälle oder Katastrophen nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können
 - Betrachtung von Kumulation und Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern mit zusammenfassender Prognose zu den einzelnen Umweltbelangen
 - Prüfung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft mit Festlegung und Erläuterung der Maßnahmen zum vollständigen Ausgleich mit Hilfe einer tabellarischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durch die Gegenüberstellung der Biotopwertigkeit der Flächen im fiktiven Bestand auf Basis des fiktiven Bestandsplanes und im Planzustand durch Zugrundelegung des Entwicklungsplanes (Ergebnis: Der erforderliche Kompensationsbedarf wird über Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde Rimbach gewährleistet. Die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen ist im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren somit nicht erforderlich. Die Maßnahmen der Öko-Konten sind bereits realisiert, weshalb sich die Frage der Verfügbarkeit hier nicht stellt. Die Zuordnung einer Kompensationsfläche erfolgte bereits)
 - Erläuterungen zu den geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Vollzug des Bebauungsplanes (Monitoring), zu deren Überwachung und fachgerechten Ausführung sich die Gemeinde Rimbach verpflichtet
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von Dipl.-Biol. Gerhard Eppler- memo-consulting, Seeheim-Jugenheim vom 26.07.2019:
- Erläuterungen zu den auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierenden, rechtlichen Grundlagen für die Artenschutzprüfung
 - Beschreibung der Datengrundlagen auf Basis von Begehungen des Plangebietes zur Potenzialabschätzung; alle Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden dokumentiert und in die Bewertung integriert;
 - Ermittlung von anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Planung
 - Abschichtung zur Betrachtungsrelevanz der verschiedenen Arten bzw. Artengruppen; eine Betrachtungsrelevanz bestand für die Gruppe der Vögel sowie für Reptilienarten
 - Wirkungsanalyse zur Bewertung, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabenbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist
 - Bewertung möglicher Beeinträchtigungen sowie differenzierte Ermittlung von Ersatzmaßnahmen - soweit erforderlich - für die einzelnen Artengruppen Fledermäuse und andere Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, totholzbesiedelnde Käfer, sonstige Tierarten sowie Pflanzenarten
 - Tabellarische Artenschutzprüfung für verbreitete und häufige Arten im vereinfachten Verfahren
 - Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes von Populationen (sogenannte FCS-Maßnahmen)
 - Empfehlung weiterer, nicht zwingend erforderlicher Maßnahmen
 - Textliche Auflistung der Artenschutzmaßnahmen als Übersicht
 - Zusammenfassendes Fazit, wonach das Ergebnis der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen

- FFH-Vorprüfung: Büro für Umweltplanung, Dr. Jürgen Winkler, Rimbach vom April 2021
 - Erläuterung der Relevanz der Vorprüfung und betroffenes Schutzgebiet
 - Betrachtung der Wirkfaktoren, Anlagebedingte Wirkfaktoren (kleinflächige Wirkungen, da nur eine formale Nutzungsänderung vorgenommen wird), Baubedingte Wirkfaktoren (nicht vorhanden) und Betriebsbedingte Wirkfaktoren (nicht vorhanden)
 - Beschreibung, Kurzcharakteristik und Entwicklungsziele für betroffene Gebiete der Natura 2000-Kulisse: Naturnahe Fließgewässerabschnitte deren Unterwasservegetation und das Vorkommen der Groppe und des Bachneunauges gesichert werden sollen, gefährdet durch Gewässerbefestigung, Verrohrung, Einwanderung nicht heimischer Arten, Schuttablagerungen und Sohlabstürze
 - Darlegung der Ausgangssituation im FFH-Gebiet, Beschreibung vorkommender Lebensraumtypen und Leitarten, Entwicklungszielsetzung, Ökomorphologische Gegebenheiten, Gefährdungen und Beeinträchtigungen, Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Beschreibung der Bestandsituation im Jahr 2021
 - Wirkungsanalyse in Hinblick auf die Erhaltungszielsetzungen (für Lebensraumtypen, für Arten der FFH-Richtlinie wie die Groppe, das Bachneunauge und der Steinkrebs, für Arten der Vogelschutz-Richtlinie liegt keine Erhaltungszielsetzung vor)
 - Vorstellung von Maßnahmen zur Minderung der Eingriffserheblichkeit: Vermeidung von Stoffeinträgen während der Bauphase
 - Darlegung der Summationswirkung mit anderen Vorhaben: es sind keine entsprechenden Vorhaben bekannt, kumulative Wirkungen können ausgeschlossen werden
 - Prognose der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und der wertgebenden Arten: Es bestehen in keiner Weise Beeinträchtigungen für die Erhaltungszielsetzungen der vorkommenden und wertgebenden Arten sowie Lebensräume.

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Rimbach wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen bereits vor:

- Amt für Bodenmanagement, Heppenheim vom 13.01.2020:
 - Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche zur Planung vorgebracht.
- Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt (Bündelungsstelle), Heppenheim vom 02.03.2020:
 - Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes: Allgemeine Aussagen zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, insbesondere im Hinblick auf eine Biotoptypenkartierung (Bestand und Entwicklung), die Prüfung, Beurteilung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Ausarbeitung der Alternativenprüfung; Erstellung eines Landschaftsplanes; Hinweise auf die erforderliche Überprüfung der Belange des Biotop- und Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen, vor allem im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild, der Plangebietsgröße, der Realisierung in Bauabschnitten, möglichen Nutzungsausschlüssen, dem Maß der baulichen Nutzung, der Ein- und Durchgrünung, der Dach- und Fassadenbegrünung, den Ausgleichsflächen und -maßnahmen sowie dem Artenschutz), Forderungen zur Ergänzung einer Natura2000 Prognose
 - Untere Wasserbehörde (UWB) zu den wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen: Überschwemmungsgebiet, und Trinkwasserschutzgebiet Zone III/IIIA betroffen; mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung; Baugrund sowie Grundwasserstände und -schwankungen sollten untersucht werden; Hinweise zur Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung bzw. -ableitung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Bodenschutz: Überprüfung bzw. Abwägung der Bodenfunktionsbewertung sollte erfolgen; schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder schädliche Bodenveränderungen sind auszuschließen; Hinweise zur erforderlichen Qualität beim Einbau von Bodenmaterial; keine Einträge in der Altflächendatei „ALTIS“ vorhanden

- Fachbereich Landwirtschaft zu den entsprechenden Belangen: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur grundsätzlich bedauert. Nach Möglichkeit sollen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden
- Fachbereich Denkmalschutz zu dem entsprechenden Belang: Im Planbereich sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt; ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG bekannt oder zu erwarten sind, ist der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen
- Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Südwest/PT112, Bad Kreuznach vom 24.02.2020:
 - Pflanzenschutz: Hinweis auf den notwendigen Abstand zwischen Bäumen bzw. sonstigen Bepflanzungen und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen
- Gewässerverband Bergstraße - Betriebshof Lorsch vom 16.01.2020:
 - Gewässerschutz: Die Planung wurde mit dem Gewässerverband Bergstraße abgestimmt und die entsprechenden Belange sind berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken zu den überreichten Unterlagen.
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt vom 28.01.2020
 - Immissionsschutz und Schutzgut Mensch: Hinweis, wonach gegen den Straßenbau- lastträger von klassifizierten Straßen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bestehen, weitere Zufahrten auf die B38 sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht genehmigungsfähig, die entsprechende Bauverbotszone von 20 m zum äußeren Rand der Fahrbahn ist von Werbeanlagen und Hochbauten freizuhalten
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung A: hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt vom 20.02.2020:
 - Bodendenkmalschutz und -pflege: Es werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche zur Planung vorgebracht; die Belange der hessenARCHÄOLOGIE sind ausreichend in der Planung berücksichtigt.
- Landesjagdverband Hessen e.V., vertreten durch den Jagdclub St. Hubertus e.V. - Jägervereinigung Kreis Bergstraße, Mörlenbach-Weiher vom 12.02.2020.
 - Umwelt- und Naturschutz: Der Planung steht aus jagdlicher Sicht nichts entgegen. Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt: Geeignete Ausgleichsmaßnahme muss gefunden werden, Wunsch nach Ausgleich auf Gemeindeeigenen Flächen.
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt vom 12.02.2020:
 - Schutzgut Mensch: Das Plangebiet befindet sich am Rande eines Bombenabwurfgebietes, es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist.
- Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung (Bündelungsstelle), Darmstadt vom 12.02.2020
 - Obere Naturschutzbehörde (ONB) zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes: Angrenzend befindet sich ein FFH Gebiet, es ist eine Natura2000-Vorprüfung zu erstellen
 - Landwirtschaft/Feldflur: Bedenken gegen Flächenverlust, da es sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen handelt; Planung in Bauabschnitten wird begrüßt, damit Teilbereiche möglichst lange der Landwirtschaft erhalten bleiben; nach Möglichkeit sollen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, weshalb Maßnahmen an Gewässern und im Wald bzw. der Ankauf von Biotopwertpunkten bereits umgesetzter Maßnahmen begrüßt werden
 - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zum Grundwasser- und Gewässerschutz: Gefährdung des Grundwassers ist auszuschließen bzw. soweit wie möglich zu minimieren; Bedenken wegen der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet Zone III und Hinweis auf Lage im Überschwemmungsgebiet

- Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zum Bodenschutz: Aus Sicht des nachsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da sich aus der Altflächendatei „ALTIS“ des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden ergeben; Hinweis zum Antreffen organoleptischer Auffälligkeiten; aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion hingewiesen; allgemeine Aussagen zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im Hinblick auf das Schutzgut Boden
- Bergaufsicht zur Rohstoffsicherung und zum Gefährdungspotenzial aus dem Bergbau (Schutzgut Mensch): Der Planung stehen keine bergbaurechtlichen Sachverhalte entgegen

Die Gemeinde Rimbach hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die SCHWEIGER + SCHOLZ Ingenieurpartnerschaft mbB in Bensheim übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Rimbach, 17.11.2021

**Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach
Holger Schmitt, Bürgermeister**